

**Vereinbarung
über die Höhe des Ausbildungszuschlags
für das Jahr 2013
nach § 17 a Absatz 5 Satz 1 Nr. 2 KHG
in Verbindung mit der Vereinbarung vom 20.12.2007
zu § 17 a Absatz 5 Satz 1 Nr. 1 bis 3 KHG**

Die Krankenhausgesellschaft Nordrhein-Westfalen e. V., Humboldtstraße 31, 40237 Düsseldorf

- im Folgenden auch "KGNW" genannt -

und

- die AOK NORDWEST - Die Gesundheitskasse, Dortmund,
- die AOK Rheinland/Hamburg - Die Gesundheitskasse, Düsseldorf,
- der BKK-Landesverband NORDWEST, Essen,
- die IKK classic, Dresden,
- die Knappschaft, Bochum,
- die Landwirtschaftliche Krankenkasse Nordrhein-Westfalen, Münster,

- die Ersatzkassen:

BARMER GEK, Berlin

Techniker Krankenkasse (TK), Hamburg

DAK-Gesundheit, Hamburg

KKH-Allianz (Ersatzkasse), Hannover

HEK - Hanseatische Krankenkasse, Hamburg

hkk, Bremen

gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis:
Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek),
vertreten durch den Leiter der vdek-Landesvertretung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf/Dortmund

- der Verband der Privaten Krankenversicherung e. V. - Landesausschuss NRW - Köln

- im Folgenden auch "Verbände der Kostenträger" genannt -
- im Folgenden auch gemeinschaftlich "Vertragspartner" genannt -

schließen folgende Vereinbarung:

§ 1

Höhe des Ausgleichsfonds

Die Höhe des Ausgleichsfonds für das Kalenderjahr 2013 wird auf

- 350.354.160,15 Euro ohne und
- 338.345.871,50 Euro mit

vorläufigem Ausgleich nach § 10 der Vereinbarung vom 20.12.2007 zu § 17 a Absatz 5 Satz 1 Nr. 1 bis 3 KHG für das Jahr 2011 und für die Rundungsdifferenz für das Jahr 2012 festgestellt.

§ 2

Höhe des Ausbildungszuschlags

(1) Der Ausbildungszuschlag nach § 17 a Absatz 5 Satz 1 Nr. 2 KHG für das Jahr 2013 beträgt

- 79,24 Euro ohne und
- 76,53 Euro mit

vorläufigem Ausgleich nach § 10 der Vereinbarung vom 20.12.2007 zu § 17 a Absatz 5 Satz 1 Nr. 1 bis 3 KHG für das Jahr 2011 und für die Rundungsdifferenz für das Jahr 2012.

(2) Für den Ausbildungszuschlag gilt der Entgeltschlüssel 75105002.

(3) Die Ermittlung des Ausbildungszuschlages basiert auf 4.421.166 Fällen.

§ 3

Berechnung des Ausbildungszuschlags

(1) Der Ausbildungszuschlag ist von allen Krankenhäusern, die in den Geltungsbereich des Krankenhausfinanzierungsgesetzes fallen, bei jedem voll- und teilstationären Behandlungsfall zu erheben.

(2) Für die Höhe und die Abrechnung des Ausbildungszuschlages ist der Aufnahmetag maßgebend.

(3) Bei vollstationären Behandlungsfällen, die zwischen dem 1. Januar 2013, 00:00 Uhr und dem 31. Dezember 2013, 24:00 Uhr, im Krankenhaus aufgenommen werden, ist der Ausbildungszuschlag in Höhe von 76,53 Euro in Rechnung zu stellen¹.

(4) Bei teilstationären Behandlungsfällen, deren Behandlung aus dem Jahr 2012 in 2013 fortgeführt wird, ist der Ausbildungszuschlag für 2013 in Höhe von 76,53 Euro in Rechnung zu stellen, da diese je Quartal als ein Fall zählen¹.

Ändert sich während eines Quartals die Höhe des Ausbildungszuschlages, ist der am ersten Behandlungstag im Quartal gültige Ausbildungszuschlag in Rechnung zu stellen.

§ 4

Geltungsdauer

Die Vereinbarung gilt vom 1. Januar 2013 bis 31. Dezember 2013. Kann erst nach dem 31. Dezember 2013 eine Nachfolgeregelung getroffen werden, gilt die Vereinbarung weiter. In diesem Fall ist der Ausbildungszuschlag in Höhe von 79,24 Euro bei voll- und teilstationärer Behandlung in Rechnung zu stellen.

¹ Psychiatrische und psychosomatische Einrichtungen, die auf freiwilliger Basis auf das neue Entgeltsystem umsteigen, haben hinsichtlich der Zuschlagsberechnung die Vorgaben der Verordnung zum pauschalierenden Entgeltsystem für psychiatrische und psychosomatische Einrichtungen für das Jahr 2013 (Verordnung pauschalierende Entgelte Psychiatrie und Psychosomatik 2013 - PEPPV 2013) zu beachten.